2. Ausfertigung

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengern

- Satzungsbereich Tengern-

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) - in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende Änderung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengern beschlossen.

§ 1

Die geänderten Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengern werden gemäß der aus dem beigefügten Plan (M 1 : 5000) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 9 BauGB werden für den im beigefügten Lageplan M 1 : 1000 gekennzeichneten Erweiterungsbereich folgende Festsetzungen getroffen:

1.	Baugebietsart und max. Zahl der Vollgeschosse:	ausschließlich Wohngebäude - Einzelhaus - eingeschossig
2.	Max. Zahl der Wohneinheiten je Gebäude	2
3.	Überbaubare Grundstücksfläche	Baugrenzen lt. Plandarstellung
4.	Stellplätze:	je Wohneinheit = 2
5.	Garagen und Carports dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.	
6.	Pflanzgebot für einen 3 m breiten Grünstreifen mit standortgerechten Gehölzen (Hecken, Büsche, Bäume)	

Eine Bebauung der einbezogenen Grundstücke ist, soweit entsprechende Festsetzungen getroffen worden sind, nur innerhalb der festgelegten Baugrenzen zulässig. Der entsprechende Lageplan M 1 : 1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

Bezirksregierung Detmold

Genehmigt
Detmold, den 31-01-01
Bezirksregierung
Im Auftrag

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung

der Gemeinde Hüllhorst über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsbereich „Tengern – 4. Änderung“

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NW. S. 245) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in der Sitzung am 13.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Satzungsbereich „Tengern – 4. Änderung“ wird folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachneigung	25° - 48°
Max. Firsthöhe Hauptgebäude (gemessen von OKEFF)	9,5 m
Max. Drempelhöhe (gemessen von OK Rohfußboden bis OK Fußpfette)	1,00 m
Traufhöhe (gemessen von OKEFF bis Schnittpunkt Außenwand / OK Dachhaut)	mind. 3,00 m
Max. Sockelhöhe (gemessen OK EGFF bis zum höchstgelegenen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem vorhandenen gewachsenen Gelände):	0,50 m

§ 2

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW in diese Satzung aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 3

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.